

Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 1,50 R.-M.

Druck: Krausenecks Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 5-gespaltene Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 18

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 5. Mai

1927

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreisauschusses.

Nr 118. Die sozialärztliche Beratungsstelle ist vorläufig vom Kreiskrankenhause nach Hindenburgstr. Nr. 11 — Hofgebäude — (Landwirtschaftliche Schule) verlegt worden.

Vorstehendes erlaube ich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 27. April 1927.

Der Landrat.

Nr 119. Es wird immer wieder die Wahrnehmung gemacht, daß Eingaben unter Umgehung des Dienstweges unmittelbar bei den Zentralbehörden eingereicht werden. Unmittelbare Eingaben an den Herrn Reichspräsidenten und an die Ministerien sind zwecklos und unstatthaft. Sie werden ausnahmslos an den Herrn Regierungspräsidenten weitergeleitet, der wiederum erst die nachgeordneten Behörden hören muß.

Auch Beschwerden in Verwaltungssachen sind grundsätzlich an diejenigen Behörden zu richten, über die man sich beschweren will. Sie kann dann entweder der Beschwerde gleich stattgeben oder muß, wenn sie das nicht will, sie mit ihrem Bericht an die entscheidende Stelle weiterreichen. Dadurch wird viel Zeit gespart.

Ich bitte die Herren Orts- und Gemeindevorsteher, Vorstehendes wiederholt öffentlich bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 27. April 1927.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisauschusses.

Nr 120. Vorkommnisse mehrfacher Art geben mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mehr als bisher Beachtung finden müssen. Insbesondere ist darüber Klage geführt worden, daß den Fahrzeugen der Feuerwehr im Dienst von auf den Chaussees befindlichen Fuhrwerken nicht vollständig ausgewichen wird.

Da es nicht ausgeschlossen ist, daß mit der neu angeschafften städtischen Automobilspritze neben der Löschhilfe in der Stadt, auch eine solche auf dem platten Lande geleistet werden wird, weise ich auf § 21 d der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. 12. 1925 in der Fassung der Verordnung vom 28. Juli 1926 (RGBl. I S. 425) besonders hin. Danach ist für Fahrzeuge der Polizei und Feuerwehr, die sich durch besondere Zeichen kenntlich machen, schon bei ihrer Annäherung freie Bahn zu schaffen. Gemäß § 38 a. a. O. brauchen Kraftfahrzeuge der Feuerwehr im Dienste nicht mit einer Hupe zum Abgeben von Warnungszeichen versehen sein. Sie dürfen Warnungszeichen auch mit anderen als denen in § 19 Abs. 3 genannten Signalinstrumenten (hauptsächlich Signal mit der Glocke) abgeben. Die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren unterliegen nicht den Vorschriften über die

einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit und sind befreit von den Vorschriften über das Ausweichen, Halten, Überholen und Vorfahren in den in den §§ 21a bis 21c und 21z genannten Fällen und von sonst von den Polizeibehörden angeordneten Verboten oder Beschränkungen.

Die Feuerwehr hält in der Regel Fahrt auf Mitte der Straße.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der eingangs erwähnten Verordnung werden nach den Vorschriften des VII. Abschnittes des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestraft.

Die Herren Ortsvorsteher erlaube ich, für wiederholte ortsübliche Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Gumbinnen, den 4. Mai 1927.

Der Landrat.

Nr 121. Bekanntmachung.

Der Provinzialrat der Provinz Ostpreußen hat in seiner Sitzung am 7. März 1927 — der von mir unterm 26. Januar 1927 — D. P. 628 II — erlassenen Polizeiverordnung betreffend den II. Nachtrag zur Provinzialbauordnung vom 5. Februar 1926, bei dem es sich um die Hinausschiebung des Inkrafttretens der Provinzialbauordnung für die Städte (mit Ausnahme von Allenstein, Elbing, Insterburg, Königsberg und Tilsit) und für einzelne ländliche Ortschaften oder Ortschaftsteile der Provinz Ostpreußen handelt, nachträglich zugestimmt.

Königsberg, den 16. März 1927.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

D. P. 1832 II — R. P. I B. 175.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung vom 26. Januar 1927 — Kreisblatt Stück 9 — zur öffentlichen Kenntnis.

Gumbinnen, den 25. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 192. Steuerstrafbescheide der Gemeindevorstände und der Kreisauschüsse u. polizeiliche Strafverfügungen.

1. Es häufen sich die Fälle, in denen Strafverfahren eingestellt werden müssen, weil der von dem Gemeindevorstand (Kreisauschuß) erlassene Steuerstrafbescheid aus formellen Gründen rechtsungültig ist. Um die daraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten zu vermeiden, weisen wir für den Erlaß von Steuerstrafbescheiden besonders auf die Beachtung folgender Punkte hin:

1. Der Strafbescheid muß von dem Gemeindevorstand (Kreisauschuß) selbst erlassen und von diesem in der Urschrift handschriftlich vollzogen werden. Vollziehung der Unterschrift in der Urschrift durch Verwendung eines Stempels genügt nach der ständigen Rechtsprechung nicht.

2. Der Steuerstrafbescheid muß die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz (die Steuerordnung) und die Beweismittel bezeichnen, sowie die Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel enthalten (Artikel 50 der

Ausführungsanweisung zum Kommunalabgabengesetz). Dabei genügen allgemein gehaltene Angaben, wie „amtliche Anzeigen“, „amtliche Ermittlungen“, „amtliche Feststellungen“ oder die Bezugnahme auf die Akten als Bezeichnung der Beweismittel nicht. Vielmehr müssen die gesetzlich zulässigen Beweismittel genau angegeben werden (z. B. Anzeige des Beamten R. N.).

3. Die erlassene Verfügung muß klar erkennen lassen, daß es sich um einen wegen einer Zuwiderhandlung gegen eine Steuerordnung ergehenden Strafbescheid handelt, und muß sich von der gemäß § 51, Abs. 2 des RAG. bei Steuerhinterziehungen zulässigen vorläufigen Straffestsetzungen des Gemeindevorstandes klar unterscheiden.

II. Auch die polizeilichen Strafverfügungen wegen Uebertretungen auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (Ges.-S. S. 65) weisen häufig Mängel auf, die im Falle der gerichtlichen Aufsehung die Einstellung des Verfahrens zur Folge haben. Ich nehme deshalb Veranlassung, auf folgendes besonders aufmerksam zu machen.

a) Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen kann.

b) Es ist darauf zu achten, daß Urschrift (Aktienbogen) und Reinschrift der polizeilichen Strafverfügung die Rechtsbelehrung enthalten.

c) Die Urschrift der polizeilichen Strafverfügung (Aktienbogen) ist von dem Polizeiverwalter oder dessen Stellvertreter handschriftlich zu vollziehen. Dagegen ist die handschriftliche Vollziehung der zur Aushändigung an den Beschuldigten bestimmten Ausfertigung nicht erforderlich. Die Ausfertigung kann auch mit einem Abdruck des Dienstfieglers, jedoch unter Beifügung des Signums des ausfertigenden Beamten, versehen werden. Formulare mit eingedrucktem Dienstfiegel dürfen für die Ausfertigung nicht verwendet werden.

d) Die Strafbefugnis erstreckt sich nur auf Uebertretungen, die innerhalb der Polizeibezirke ergangen sind.

Wir ersuchen, die in Frage kommenden Amtsstellen in geeigneter Weise zu verständigen.

Berlin, den 5. April 1927.

Zugleich für den Finanzminister.

Der Minister des Innern.

J. W. gez. A b e g g.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Gumbinnen, den 28. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 123. Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers.

Unter Aufhebung meiner Polizeiverordnung vom 2. August 1924 — I 5393 — ordne ich auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes (Gesetzamml. 1926 S. 83) und des § 136 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzamml. S. 195) für den Umfang des Preussischen Staates folgendes an:

§ 1. Aufsicht.

(1) Die landwirtschaftlich genutzten Felder und Gärten unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelkäfers (*Leptinotarsa decemlineata* Say). Die Aufsicht wird von den Polizeibehör-

den und den Organen des öffentlichen Pflanzenschutzdienstes ausgeübt.

(2) Die mit der Aufsicht betrauten Personen und die von den Gemeinden (Inhabern der Gutsbezirke) ernannten Vertrauensmänner dürfen die betreffenden Grundstücke betreten und die zur Entnahme der verdächtigen Anseten erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 2. Anzeigepflicht.

(1) Den Verdacht des Vorhandenseins des Kartoffelkäfers begründete Erscheinungen sind binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde oder der Gemeindebehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht liegt dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks und in dessen Abwesenheit dem Vertreter ob.

(2) Die Gemeindebehörde hat die bei ihr eingehenden Anzeigen unverzüglich an die Ortspolizeibehörde weiterzuleiten, die nach Nr. 5 der Anleitung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers vom 28. März 1925 zu verfahren hat.

(3) Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn dem Anzeigepflichtigen zuverlässig bekannt ist, daß von anderer Seite bereits Anzeige erstatet worden ist.

§ 3. Beförderung des Kartoffelkäfers.

Außerhalb der polizeilich angeordneten Bekämpfungsmahnahmen darf der Kartoffelkäfer in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen (Ei, Larve, Puppe, Käfer) nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde von der Fundstelle entfernt werden. Ausgenommen ist die Beförderung zur Feststellung des Befundes, bei der möglichst bald die Abtötung des Schädling durch Eintauchen in Spiritus, heißes Wasser oder dergleichen zu erfolgen hat.

§ 4. Weitergehende Vorschriften.

Weitergehende Anordnungen der nachgeordneten Polizeibehörden sind zulässig.

§ 5. Strafvorschriften.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen der Strafvorschrift des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Berlin, den 30. November 1926.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

J. A.: A b i c h t.

Das Auftreten des Kartoffelkäfers bedeutet für unseren Kartoffelbau die größte Gefahr. Wenn auch die Einschleppung des Kartoffelkäfers nach Deutschland bisher nicht festgestellt worden ist, so hat er sich doch in Frankreich dauernd weiter verbreitet und jetzt den Bezirk Limousin, das französische Haupterzeugungsgebiet für Kartoffeln, erreicht. Die Gefahr der Einschleppung ist demnach weiter gestiegen.

Die Ortspolizeibehörden, Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden nochmals auf die dem Regierungsamtsblatt Stück 19 vom 9. Mai 1925 als Sonderbeilage beigelegte Anleitung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers aufmerksam gemacht und angewiesen, sich mit den Bestimmungen der Anleitung eingehend vertraut zu machen. Gleichzeitig wird ersucht, die Ortseingewiesenen in geeigneter Weise wiederholt auf die Erfüllung der Anzeigepflicht besonders hinzuweisen. Eine Tafel „Der Colorado-Käfer“ ist im Kreishause ausgehängt.

Gumbinnen, den 2. Mai 1927.

Der Landrat.

Nr. 124. Für die Gemeinde Gerwischken ist der Gutsbesitzer Karl Henkis-dasselbst zum Schöffen gewählt und von mir bestätigt worden.

Gumbinnen, den 29. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 125 Auszug aus dem vom Kreistage am 11. April festgestellten Kreis Haushaltsanschlag für das Rechnungsjahr 1927.

Einnahmen

Abfchn. I. Verwendbarer Bestand u. Einnahmereste	71 000,— RM
" II Zinsen und Gewinnanteile	6 340,— RM
" III Grund- und Gebäudebesitz	10 519,65 RM
" IV Ueberwe sungen	258 7,0,— RM
" V Indirekte Steuern, Abgaben und Gebühren	82 470,— RM
" VI Direkte Steuern	489 000,— RM
" VII Erstattungen	19 050,— RM
" VIII Kreisfuhrwesen	5 800,— RM
" IX. Insgesamt	6 420 35 RM

Summe der Einnahmen 949 350,— RM

Ausgaben

Abfchn. I. Allgemeine Kreisverwaltung	
A. Persönliche Kosten	116 150,— RM
B. Sächliche Kosten	27 550,— RM
" II. Provinzialabgaben	90 000,— RM
" III. Kosten der Amtsverwaltung	4 200,— RM
" IV. Verzinsung und Tilgung der Kreis-schulden	34 750,— RM
" V Ueberweisungen von Steueranteilen	161 150,— RM
" VI. Zuschüsse zu den Kreisrichtungen und zu r:	
1. für die Kreis-krankenhausverwaltung	13 700,— RM
2. für das Gesundheitswesen	11 870,—
3. für öffentlich-rechtliche Fürsorgeauf. aben	133 850,—
4. für die Wohlfahrts-pflege	24 930,—
5. für die Kreisstraßenunterhaltung	227 000,—
6. für den Gemeinde-wegebau	25 617,—
7. für die Meliorations-verwaltung	6 000,—
8. für den Kreisarbeitenachweis, die Erwerbslosenfürsorge und Kr senfürsorge	31 835,—
Summe	474 802,— RM
" VII Kreisfuhrwesen	9 500,— RM
" VIII. Zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken	28 060,— RM
" IX. Insgesamt	3 188,— RM

Summe der Ausgaben 949 350,— RM

Summe der Einnahmen 949 350,— RM

Außerordentlicher Haushaltsanschlag

Gesamteinnahmen	471 100,— RM
Gesamtausgaben	471 100,— RM

Gumbinnen, den 28. April 1927.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisau schusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr 126 Bei der staatl. Kreis- und Forstkasse gehen fortgesetzt durch die Post Beträge ein, die nicht sogleich an richtiger Stelle verbucht werden können, weil auf dem Postamweisungsabschnitte nicht angegeben ist, wofür das Geld bestimmt ist. Rückfragen sind daher erforderlich. Der Geschäftsgang wird dadurch erschwert.

Es ist somit unerlässlich, auf dem Abschnitte stets anzugeben, wofür die Geldsendung bestimmt ist.

Ferner gehen zahlreiche Gelder, wie Hundesteuer usw. auch hier ein, obwohl sie zur Kreis kommunalkasse gehören.

Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß die Kreissteuern an die Kreis kommunalkasse zu senden sind. Gumbinnen, den 28. April 1927.

Staatl. Kreis- und Forstkasse.

Nr 127.

Bekanntmachung.

Stuten-identifikationen des Landguts Gudzallen finden statt:

Am Donnerstag, den 7. Juni 1927, vormittags 10 Uhr in Bantien, nachmittags 1 Uhr in Walterkehmen, nachmittags 3 Uhr in Grünweidchen, nachmittags 5 Uhr in Stullgöhlen.

Am Sonnabend, den 18. Juni 1927, nachmittags 12 Uhr in Ringhimmeln, nachmittags 2 Uhr in Klebudgen, nachmittags 4 Uhr in Gkerningten.

Am Montag, den 20. Juni 1927, vormittags 9 Uhr in Gaudischkehmen, vormittags 11 Uhr in Roienfelde, nachmittags 3 Uhr in Kemmersdorf.

Am Dienstag, den 21. Juni 1927, vormittags 10 Uhr in Pusperu.

Es sind vorzustellen:

1. Alle im kommenden Jahre neu zu deckenden, sowie die in diesem Jahre neu gedeckten, aber noch nicht konfigurierten Stuten.

Füllenscheine sind mitzubringen.

2. Die auf den Füllenscheinen des Zentralvereins prämierten vier- und fünfjährigen Stuten.

Die Stuten gelten als konfiguriert nur für die Station, auf welcher sie vergetelt und in das Deckregister A eingetragen worden sind.

Gudzallen, den 26. April 1927.

Der Landratsmeister.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die Pferdezeichner auf die Termine aufmerksam zu machen.

Gumbinnen, den 29. April 1927.

Der Landrat.

Nr 128 In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes — G. Z. Z. 305 — und der Prüfungsordnung für Hufschmiede vom 15. Dezember 1923 wird hiermit vor dem zu Königsberg gebildeten Prüfungsausschuß zur Prüfung derjenigen Personen, die die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen, ein Termin, beginnend mit dem 1. August 1927 vormittags 8 Uhr in der Provinziallehrschmiede der Landwirtschaftskammer in Königsberg, Tragheimer Kirchenstraße, Wrangelstraße-Ecke, anberaumt.

Die Meldungen zu der Prüfung sind spätestens 3 Wochen unter Einreichung:

1. eines Zeugnisses darüber, daß der Prüfling die vorgeschriebene Lehrzeit in einer Schmiede, in der auch Hufbeschlag betrieben worden ist, ordnungsmäßig zurückgelegt und das Gesellenzeugnis, das mit vorzulegen ist, erworben hat,
2. eines Nachweises darüber, daß der Prüfling mindestens 3 Jahre als Geselle im Hufbeschlag tätig gewesen ist,
3. des Geburtscheines,
4. eines polizeilichen Führungszeugnisses,
5. eine Erklärung, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkt beizubringen,
6. eine Bescheinigung des theoretischen Leiters der Lehrschmiede, daß der Meldende über

1 Monate an einem Lehrkurs in einer Lehrschmiede teilgenommen hat, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Regierungs- und Veterinärreferat Trauer in Königsberg, Regierung, zu richten, der die Prüflinge seinerzeit zur Ablegung der Prüfung verladen wird.

Die Prüfungsgebühr mit 6 RM. sind unmittelbar vor Beginn der Prüfung an die Provinzialleherschmiede zu entrichten, die Verwaltungsgebühren für die Ausstellung des Prüfungszeugnisses mit 3 RM. bei Empfang des Zeugnisses.

Die Wiederholung der Prüfung darf nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt einer

vorangegangenen Prüfung vorgenommen werden. Bleibt der Prüfling ohne genügende Entschuldigung von der Prüfung fern, oder bezieht er dieselbe nicht, so ist die Prüfungsgebühr verfallen.

Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen, die Schmiedeeinrichtungen, sowie die nötigen Pferde werden dagegen von dem Prüfungsausschuss zur Verfügung gestellt werden.

Königsberg, den 16. April 1927.

Nr. 4759 P. VI. 3. Ang. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Schmiede in der Provinz Ostpreußen.

Wir verkaufen zu günstigen Zahlungsbed. eine gebrauchte gut erhaltene

4/16 Opel

Limousine

Offerten unter Z. 912 im die Geschäftsst. d. Kreisbl.

Wäschemangeln

beste Systeme

Waschmaschinen

1a verzinkt

Kupf. Kochtessel

Kartoffeldämpfer

Waschwannen

Wäsche-Wringer

Badewannen

preiswert bei

Fritz Allenhöfer

Jeder

reinige sein Blut

mit Hennigson's Kräuter verstärktem

Birkenrinden-Tee

Antirheumatisch!

Mild abführend!

Blut auffrischend!

Stets erhältlich in der

Altstädtischen Apotheke

Prima Würfelzucker

Briffetts

trod. Sannenfloben

und

feingemachtes Holz

ab Lager und frei Haus.

Fritz Korweck

Goldaber Tor.

Metallbetten

Eisenmatt., Kinderbetten

günst. an Preis. Kat. 3295 fr.

Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür).

Bei Innenausbau und Möbeln

bietet Ihnen fachmännische Beratung, erstklassige Ausführung, Preiswürdigkeit

Otto Niederstraßer

Tischlermeister

Gumbinnen, Königstr. 59

Freiw. Versteigerung

Am Freitag, den 6. Mai, von vorm. 9 Uhr ab

werde ich in meinem Laden (62213)

div. Schränke, Büfets, Stühle, Tische,

Kommoden, Waschtische, 1 Garnitur mit

2 Sesseln, div. eif. u. hölz. Bettgestelle,

Kinderbettgestelle, Kinderwagen, 1 Uhr,

2 Zinkbadewannen, 2 Separatoren mit

Garantie, 1 Saugwagen (Eisenfäß),

eine fast neue Feldschmiede u. v. m.

öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigern

Eugen Gerson,

Friedrichstraße 13.

Telephon 2567.

Beim Gebrauch von

Ruilos - Präparate

gibt keine Grippe, kein Rheumatismus, keine Tuberkulose, kein Blasenleiden, keine Nervenkrankheit usw.

Hierüber hält Herr Ristov, Berlin, einen aufklärenden Vortrag am

Freitag, den 6. Mai, abends 8 Uhr

im Gesellschaftshause. [62201

Eintritt frei!

Kostenlose Auskunft erteilt Kairies,

Königsberg i. Pr., Oberhaberberg 50,

u. Ruilos-Drogerie, Tiergartenstr. 41,

Telephon 21961.

Bestellungen nimmt entgegen Schin-

demeiser, Gumbinnen, Gartenstr. 9.

Zuckerkrank

Wie Sie Ihren Zucker los und wieder arbeitsfähig werden, teile ich jedem Kranken unentgeltlich mit. Fr. Löw, Walldorf, W. 90 (Hessen)

Erstklassige

Maß-Anfertigung

in Herren-Bekleidung

unter Garantie

Neuheiten in Anzugstoffen

beste Qualitäten,

empfiehlt in großer Auswahl zu äußerst billigen Preisen. Zahlungserleichterungen

Herm. Haak

Bismarckstraße 24, I.

Oberförsterei Brödlauten

verkauft am Montag, den 9. d. Mts., von 8 Uhr vormittags ab öffentlich meistbietend im S. volk zu Insterburg aus den Förstereien Dewall, Grünwalde, Junkhof und Pabbeln etwa:

150 km Nadel-Hauholz (Försterei Pabbeln)

300 Stk. Nadel-Stangen I/III

und Brennholz, insbesondere Eichen-Kloben

nach Vorrat und Bedarf. [3713f

Gelten günstiges Angebot!

1 schönes kompl. Speisezimmer (dfl. Eiche) Büfett, 1,80 br., mit Kristallgläsern, Stühlen, 1 Zweizugstisch, 6 Lederstühle, ferner

1 kompl. Schlafzimmer (hell Eiche) mit großem Ankleideschrank, echten Marmor, Kristallspiegeln, Matratzen usw.

verkaufe ich sofort für fast die Hälfte des regulären Wertes. [62167

W. Schulz, Möbelfabrik

Fernspr. 2319 Gumbinnen Wilhelmstr. 27

Moderne Färberei

Schnell!
Gut!
Billig!

Die Chemische Reinigung

erhält Fassung, Farbe, Chick aller Frühjahrskleider, Mäntel, Kostüme, Anzüge, seidene u. plissierte Garderoben

Bettfedern - Reinigung, Gärtenwäscherei

Dampfärberei und chem. Waschanstalt

Otto Skibowski & Lyck

Eigene Plissier-Anstalt

Bügel-Anstalt

Annahme: Färberei Hoening [2939